

Regierungsrat

Luzern, 1. Juli 2025

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 432**

Nummer: A 432
Protokoll-Nr.: 773
Eröffnet: 12.05.2025 / Finanzdepartement

Anfrage Koch Hannes und Mit. über die Einhaltung der Eignerstrategie in Bezug auf die Verwaltungsratssaläre

Die vorliegende Anfrage nimmt Bezug auf das Postulat [P 1090](#), das eine Prüfung über die Begrenzung der Vergütungen für Verwaltungsratsmitglieder bei kantonalen Beteiligungen forderte. Davon betroffen sind, wie in der Stellungnahme zum Postulat ausgeführt, nur die Luzerner Kantonsspital AG (LUKS AG) und die Luzerner Kantonalbank AG (LUKB AG). Für die LUKB AG hat unser Rat die Eignerstrategie 2025 schon verabschiedet und aufgrund der Ad-hoc-Publikationspflicht für börsenkotierte Unternehmen bereits veröffentlicht. Die Eignerstrategie für die LUKS AG hat unser Rat zwischenzeitlich auch verabschiedet. Die Veröffentlichung erfolgt im August 2025 und ist zeitlich auf die Publikation der Beteiligungsstrategie 2026 abgestimmt. Die Beratung der Beteiligungsstrategie 2026 und die Beantwortung dieser Anfrage ist für die Oktober-Session 2025 geplant. Unsere Vorgaben zur Entschädigung des Verwaltungsratspräsidenten der LUKS AG sind der Eignerstrategie 2025 des Kantons Luzern für die LUKS AG zu entnehmen. Zudem erachten wir in diesem Zusammenhang die bereits in den Medien geführte Diskussion als problematisch, welche aufgrund von Indiskretionen stattfand.

Zu Frage 1: Wie verbindlich erachtet der Regierungsrat die von ihm erstellte Eignerstrategien?

Unser Rat erachtet die Eignerstrategie als verbindlich. Sie legt die strategischen Zielsetzungen fest und enthält die unternehmerischen, wirtschaftlichen, politischen, ökologischen und sozialen Ziele des Kantons als Eigner sowie Vorgaben zur Führung, Kontrolle, Effizienz und Transparenz. Sie dient als zentrales Steuerungsinstrument gegenüber ausgelagerten Organisationen. Unser Rat wirkt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bei Wahlen und Beschlussfassungen der Organe mit (vgl. § 20f [FLG](#)).

Zu Frage 2: Wie geht der Regierungsrat damit um, wenn er die gültige, öffentliche Eignerstrategie (Zur Transparenz gegenüber dem Kantonsrat, der Luzerner Bevölkerung, dem Kapitalmarkt und den Organen der LUKB / des LUKS wird die Eignerstrategie in geeigneter Form veröffentlicht) nicht einhält? Wer ist zu informieren? Wie wird dies dokumentiert?

Im jährlichen Bericht über die Umsetzung der Beteiligungsstrategie informieren wir im Einzelnen über die Entwicklung aller kantonalen Beteiligungen, letztmals im [Jahresbericht 2024](#). Zudem wird für jede kantonale Beteiligung jährlich ein [Faktenblatt](#) erstellt und zusammen mit dem Jahresbericht publiziert. Allfällige signifikante Abweichungen gegenüber den Eignerstrategien werden im Rahmen dieses Berichtswesens transparent gemacht. Dabei werden marktwirtschaftliche Gegebenheiten und Entwicklungen berücksichtigt, und Abweichungen, unter anderem auch bei der Vergütung des Verwaltungsrats, können in gewissen Fällen nicht ausgeschlossen werden. Wenn wir feststellen, dass die Eignerstrategie nicht eingehalten wird, wird mit der entsprechenden Organisation das Gespräch gesucht mit dem Ziel, die Massnahmen zu definieren und umzusetzen.

Zu Frage 3: Wie steht die Regierung zur Aussage, dass die aktuell geltenden Erwartungen über die maximale Entschädigung der strategischen Leitungsorgane gemäss Eignerstrategien LUKB und LUKS als angemessen erachtet wird. Die Entschädigungshöhe wird übertroffen und ist demnach als nicht mehr angemessen zu betrachten?

Die aktuell geltenden Vergütungen gemäss den Eignerstrategien werden eingehalten. Bis dato liegen die Löhne der Verwaltungsratspräsidenten unter den Vorgaben der Eignerstrategien. Im Übrigen soll diese Frage im Rahmen der derzeit in Erarbeitung befindlichen Beteiligungsstrategie 2026 diskutiert werden, welche voraussichtlich in der Session vom Oktober 2025 in Ihrem Rat beraten wird.

Zu Frage 4: Wie hoch müssen, nach Einschätzung der Regierung Entschädigungen für Verwaltungsratsmitglieder bei kantonalen Beteiligungen sein, damit sie markt- und konkurrenzfähig sind?

- a. In Bezug auf die LUKB
- b. In Bezug auf das LUKS

Wir verweisen auf die Antwort zu Frage 3.

Zu Frage 5: Wie berücksichtigt die Regierung das «Grundanliegen des Postulats», welche oben beschriebenen sind?

Die mit Postulat [P 1090](#) geforderte Überprüfung der Begrenzung der Vergütungen für Verwaltungsratsmitglieder entspricht nicht der Realität des Marktes. Um die sehr anspruchsvollen Aufgaben von Organisationen wie der LUKS AG und der LUKB AG bewältigen zu können, sind marktgerechte Vergütungen erforderlich, welche wie bisher fallweise überprüft und mit der gebotenen Sorgfalt und Sensibilität festgelegt werden. Zudem stehen diese auch in einer Relation zur Vergütung der operativen Ebene.

Zu Frage 6: Hohe Löhne von Führungskräften, insbesondere im Gesundheitswesen, sind immer wieder Teil öffentlicher Debatten. Viele Menschen verstehen nicht, warum mit Steuergeldern und Krankenkassenprämien derart hohe Spitzengehälter finanziert werden sollen. Wie steht die Regierung zur öffentlichen Akzeptanz der Entschädigung der LUKS-Führung? Wir verweisen auf die Antwort zu Frage 5.

Zu Frage 7: Die Kommission GASK wie auch die Parteipräsidien wurden vertraulich schon vor längerer Zeit informiert. Der Öffentlichkeit wurden die Informationen (noch) vorenthalten. Wann und wie hatte die Regierung geplant öffentlich zu kommunizieren, wenn das Thema nicht über die Medien an die Öffentlichkeit gelangt wäre?

Die Entschädigungen werden im Rahmen der Eignerstrategien 2025 kommuniziert. Diese werden voraussichtlich im August 2025 veröffentlicht und sind zeitlich auf die Publikation der Beteiligungsstrategie 2026 abgestimmt. Ergänzend ist festzuhalten, dass die [Eignerstrategie 2025 der LUKB AG](#) aufgrund der Ad-hoc-Publikationspflicht für börsennotierte Unternehmen bereits vor der Veröffentlichung der Beteiligungsstrategie 2026 publiziert wurde.